

des Einheitssatzes für die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁶
2. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ an;
3. dankt den ausgewählten Ländern für ihre aktive Teilnahme an der überarbeiteten Erhebung und dem Generalsekretär für die Erleichterung der Datenerhebung;
4. bekräftigt ihre Resolution 67/261, begrüßt die Ergebnisse der überarbeiteten Erhebung und beschließt, einen einheitlichen Satz für die Kostenerstattung an die Länder, die Kontingentangehörige für die Feldeinsätze der Vereinten Nationen stellen, festzulegen, der ab dem 1. Juli 2014 1.012 US-Dollar pro Person und Monat beträgt, ab dem 1. Juli 2016 auf 1.365 Dollar pro Person und Monat und ab dem 1. Juli 2017 auf 1.410 Dollar pro Person und Monat steigt;
5. ersucht den Generalsekretär, die Zahlungen, die er für die Prämienzahlungen genehmigt⁶⁸ hat, den Konten der in Frage kommenden Missionen vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, in dem Bericht über den Haushaltsvollzug jedes Friedenssicherungseinsatzes über diese Zahlungen und über etwaige Auswirkungen auf die bewilligten Finanzmittel Bericht zu erstatten

RESOLUTION 68/282

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/918, Ziff. 12).

68/282. Dreijährliche Überprüfung der Sätze und Standards für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Schreibens des Vorsitzenden der 2014 eingesetzten Arbeitsgruppe für kontingenteigene Ausrüstung vom 28. Februar 2014 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses zur Übermittlung des Berichts der Arbeitsgruppe

üstung

69.
,

2. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. ersucht den Generalsekretär, in den Haushaltsvollzugsbericht jedes Friedenssicherungseinsatzes etwaige Auswirkungen der Kosten für den Austausch alter kontingenteigener Ausrüstung auf die bewilligten Finanzmittel aufzunehmen.

⁶⁶ A/68/813.

⁶⁷ A/68/859.

⁶⁸ Siehe A/68/813, Ziff. 5-9.

⁶⁹ A/C.5/68/22.

⁷⁰ A/68/830.

⁷¹ A/68/867.